

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/17f774b3-c586-340e-9ba0-da0fd77790ff>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 76 BGV C24 - Zündanlagen

- (1) Sprengladungen und Zündleitungen sind gegen Losreißen und Aufschwimmen zu sichern.
- (2) Nach dem Einbringen einer Ladung sind die Zünderdrähte unverzüglich über Wasser sicher festzulegen.
- (3) Soll von Wasserfahrzeugen aus gezündet werden, muss beim Verholen die Zündleitung zugfrei von Hand abgspult werden.

